

# Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

## Verdienstgrenzen, Sozialversicherung, Haushaltsscheck-Verfahren

Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen, Gartenarbeit sowie die Betreuung von Kindern, Kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen werden in Privathaushalten vielfach von Mini-Jobbern ausgeführt. Dafür können ab Januar 2024 monatlich bis zu 538 Euro (vorher: 520 Euro) gezahlt werden. Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, wird damit zum Arbeitgeber und muss damit auch die Pflichten eines Arbeitgebers erfüllen.

Der Arbeitgeber zahlt im Jahr 2024

- Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung von jeweils 5 %
- eine Pauschsteuer von 2 %
- Umlagen von insgesamt 1,34 %
- einen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung von 1,6 %

Der Arbeitnehmer zahlt grundsätzlich einen Eigenanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 13,6 %.

### Verdienstgrenzen

#### • Regelmäßiges monatliches Einkommen

Das regelmäßige Arbeitsentgelt darf im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen. Diese beträgt 538 Euro ab 1. Januar 2024 (vorher: 520 Euro). Ob diese Entgeltgrenze eingehalten wird, muss der Arbeitgeber bei Beschäftigungsbeginn vorausschauend für einen 12-Monats-Zeitraum prüfen. Dabei ist mindestens auf das Entgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen vertraglichen Anspruch hat. Einmalige Einnahmen, deren Zahlung mit Sicherheit zu erwarten ist (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld), sind zu berücksichtigen. Entscheidend ist hier die Höhe des tatsächlich gezahlten Entgelts. Übersteigen die gesamten Einnahmen innerhalb des Jahreszeitraums die Geringfügigkeitsgrenze, liegt kein Mini-Job vor, sondern ein Beschäftigungsverhältnis, für das die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gelten.

**Beispiel:** Eine Haushaltshilfe verdient 320 € im Monat und erhält im Dezember ein vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld von 480 €, zusammen 4.320 €. Ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt beträgt 360 € (4.320 € : 12). Es handelt sich somit um einen Mini-Job.

#### • Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze

Bei gelegentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen ist es unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraums zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

### Mehrere Beschäftigungen

#### • Mini-Job neben versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung können daneben einen sozialversicherungsfreien Mini-Job ausüben. Jeder weitere Mini-Job wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist in der Regel versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung.

**Beispiel:** F ist als Angestellte beschäftigt. Daneben ist sie ab Februar 2024 als Haushaltshilfe für 538 € tätig. Diese geringfügige Beschäftigung bleibt versicherungsfrei. Als F noch einen zweiten Mini-Job für monatlich 200 € in einem weiteren Haushalt aufnimmt, wird dieser Job mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist versicherungspflichtig.

#### • Mehrere Mini-Jobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mehrere Mini-Jobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander aus, werden die Arbeitsentgelte zusammengerechnet. Betragen diese monatlich mehr als die Geringfügigkeitsgrenze, besteht für alle Beschäftigungen Versicherungspflicht. Unberücksichtigt bleiben Entgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen.

#### • Mehrere Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber

Mehrere Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber werden sozialversicherungsrechtlich als eine Einheit betrachtet.

## Sozialversicherung

### • **Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung**

Geringfügige Beschäftigungen sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Der Arbeitgeber zahlt zur Krankenversicherung einen Pauschalbeitrag von 5 % des Arbeitsentgelts, wenn der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung). Für privat krankenversicherte Mini-Jobber entfällt der Pauschalbeitrag.

Daneben hat der Arbeitgeber Beiträge zur Umlage U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) von 1,1 %, zur Umlage U2 (Mutterschaftsaufwendungen) von 0,24 % sowie zur Unfallversicherung (1,6 %) zu entrichten.

### • **Rentenversicherung**

In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht für

- eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, die ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird und
- eine bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende geringfügige Beschäftigung, deren monatliches Arbeitsentgelt auf 400,01 Euro bis zur Geringfügigkeitsgrenze angehoben wird.

Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbeitrag von 5 % und der Mini-Jobber trägt einen Eigenanteil in Höhe von 13,6 %, d. h. in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 18,6 % und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 5 %. Bei einem Verdienst von 538 Euro sind dies 73,17 Euro.

Auch Rentner, die nach dem 31. Dezember 2016 einen Mini-Job aufnehmen bzw. aufgenommen haben, sind bis zum Erreichen der Regelaltersrente rentenversicherungspflichtig. Wurde der Mini-Job bereits vor dem 1. Januar 2017 ausgeübt, besteht dagegen u. a. für Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte und Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung keine Versicherungspflicht. Zudem sind Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, nicht versicherungspflichtig. Der pauschale Arbeitgeberanteil fällt aber auch in diesen Fällen an.

Durch die Zahlung des Eigenanteils von 13,6 % erwerben Arbeitnehmer Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung, die u. a. Voraussetzung sind für

- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (sogenannte Riester-Rente)

### • **Mindestbeitrag zur Rentenversicherung**

An die Rentenversicherung ist grundsätzlich ein monatlicher Mindestbeitrag von 32,55 Euro, d. h. 18,6 % von 175 Euro zu entrichten. Bei einem Entgelt unter 175 Euro entrichtet der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 5 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts; der Beschäftigte trägt den Restbetrag bis zu dem Mindestbeitrag in Höhe von 32,55 Euro.

**Beispiel:** Eine Reinigungskraft erhält monatlich 80 €. Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag (5 % von 80 € = 4 €). Die Reinigungskraft muss 28,55 € (Differenz zum Mindestbeitrag von 32,55 €) zahlen.

Übt ein Mini-Jobber mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zusammenzurechnen. Von der Zahlung des Mindestbeitrages gibt es Ausnahmen. Wird der Mini-Job z. B. neben einer rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld ausgeübt, sind stets nur Beiträge vom tatsächlichen Arbeitsentgelt zu entrichten.

### • **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Arbeitnehmer können sich von der Zahlung des Eigenanteils befreien lassen, verzichten damit aber auf die genannten Vorteile. Für die Befreiung ist ein schriftlicher Antrag beim Arbeitgeber zu stellen. Der Antrag ist den Lohnunterlagen hinzuzufügen. Bei mehreren zeitgleichen geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden. Hierüber muss der Arbeitnehmer alle Arbeitgeber informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt mit Beginn des Monats der Antragstellung, wenn der Arbeitgeber die Befreiung spätestens sechs Wochen (42 Kalendertage) nach Erhalt des Antrags an die Minijob-Zentrale über die Meldung zur Sozialversicherung (Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung) übermittelt und diese der Befreiung nicht widerspricht.

## Haftung des Arbeitgebers

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu bestätigen, ob und welche weiteren Beschäftigungen bestehen und auch künftige Änderungen umgehend mitzuteilen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Angaben des Arbeitnehmers unzutreffend waren, haftet der Arbeitgeber für erhöhte Sozialversicherungsbeiträge erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ihm eine Meldung des Sozialversicherungsträgers oder der Einzugsstelle vorliegt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung, das Versicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen, ausreichend nachgekommen ist.

## Lohnsteuer

Das Arbeitsentgelt von geringfügig Beschäftigten ist stets steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen erhoben werden. In Fällen, in denen keine Pauschsteuer gezahlt wird, muss der Minijob-Zentrale die Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers mitgeteilt werden.

- **Pauschsteuer von 2 %**

Die Pauschsteuer beträgt 2 %. In ihr sind die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für diese Beschäftigung pauschale Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 5 % entrichtet. Die Pauschsteuer trägt der Arbeitgeber. Er kann sie auf den Arbeitnehmer abwälzen.

- **Pauschale Lohnsteuer von 20 %**

Entrichtet der Arbeitgeber keinen Pauschalbeitrag von 5 % an die Rentenversicherung, sondern reguläre Sozialversicherungsbeiträge, kann er das Entgelt pauschal mit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern.

- **Besteuerung nach persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen**

Bei der Besteuerung nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen hängt die Höhe des Lohnsteuerabzugs von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt für Arbeitsentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze keine Lohnsteuer an.

## Meldungen - Haushaltsscheck- Verfahren

Für das Meldeverfahren, den Einzug der pauschalen Sozialabgaben sowie der einheitlichen Pauschsteuer von 2 % ist die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Die Anmeldung der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten erfolgt im sog. Haushaltsscheck-Verfahren.

Der „Haushaltsscheck“ ist der Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Auf ihm wird auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erklärt. Er kann online, aber auch auf Papier ausgefüllt werden.

Der Haushaltsscheck ist die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern. Zugleich dient er als Einzugsermächtigung für die fälligen Abgaben. Der Einzug erfolgt halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar des Folgejahres. Die Berechnung und den Einzug der Abgaben übernimmt die Minijob-Zentrale.

Mit der Anmeldung sind Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 1,6 % des Entgelts und wird mit den übrigen Abgaben von der Minijob-Zentrale eingezogen und an die Unfallkasse weitergeleitet.

## Mindestlohn und Lohnfortzahlung

Mini-Jobber - auch Beschäftigte in Privathaushalten - mit einem monatlichen Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn (12,41 Euro seit 1. Januar 2024).

Mini-Jobber dürfen aber auch in anderen Bereichen des Arbeitsrechts nicht schlechter gestellt werden als andere Arbeitnehmer. So haben sie auch Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf finanzielle Absicherung nach den Regeln des Mutterschutzgesetzes. Der Mindestlohn ist daher auch für das Urlaubsentgelt und die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu beachten.

Auch bei Haushaltshilfen gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf danach acht Stunden nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind zehn Stunden zulässig, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten werktätig (Montag bis Samstag) im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden gearbeitet wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf damit in der Regel nicht mehr als 48 Stunden betragen. Bei Haushaltshilfen, die neben ihrer Hauptbeschäftigung als Mini-Jobber in einem Privathaushalt tätig sind, sollte daher sorgfältig geprüft werden, ob die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden, denn die Arbeitszeiten aller Beschäftigungen sind in ihrer Summe zu beurteilen.

### Vorsicht bei Arbeit auf Abruf

Mit Haushaltshilfen wird häufig keine feste Arbeitszeit vereinbart. Für eine solche „Arbeit auf Abruf“ regelt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), dass eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit vertraglich nicht festgelegt ist. Haben Arbeitgeber und Mini-Jobber keine konkrete Arbeitszeit vereinbart, ergibt sich daher regelmäßig ein durchschnittlicher Monatsverdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, wenn eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche gilt (20 Stunden á 13 Wochen ./ 3 Monate x 12,41 Euro = 1.075,53 Euro. Es liegt somit kein Mini-Job mehr vor, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dies gilt selbst dann, wenn nur der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

### Berechnungsbeispiele (vereinfacht) – ab Januar 2024

	AN gesetzliche KV	AN private KV	AN gesetzliche KV
	Pauschalbesteuerung Euro	Pauschalbesteuerung Euro	Normale Lohnbesteuerung LSt-Klasse I/IV Euro
Arbeitslohn	538,00	538,00	538,00
RV Arbeitgeber 5 %	26,90	26,90	26,90
KV Arbeitgeber 5 %	26,90		26,90
Pauschale LSt 2% inklusive KiSt/ SolZ	10,76	10,76	
Umlage U1 1,1 %	5,91	5,91	5,91
Umlage U2 0,24 %	1,29	1,29	1,29
Unfallversicherung 1,6 %	8,61	8,61	8,61
<b>Belastung des Arbeitgebers</b>	<b>618,37</b>	<b>591,47</b>	<b>607,61</b>
Lohn der Aushilfe ./ Anteil RV 13,6 %	538,00 ./ 73,17	538,00 ./ 73,17	538,00 ./ 73,17
<b>Nettolohn der Aushilfe mit RV-Eigenanteil</b>	<b>464,83</b>	<b>464,83</b>	<b>464,83</b>
<b>Nettolohn der Aushilfe Befreiung von RV- Eigenanteil</b>	<b>538,00</b>	<b>538,00</b>	<b>538,00</b>

**Tipp:** Die Beschäftigung von Mini-Jobbern in einem Privathaushalt wird steuerlich gefördert. Der Arbeitgeber kann 20 % der Aufwendungen, maximal 20 % von 2.550 Euro von seiner persönlichen Steuerschuld absetzen. Seine Einkommensteuer ermäßigt sich damit um bis zu 510 Euro.

Die Aufwendungen dürfen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen darstellen und auch nicht für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

Der Arbeitgeber erhält nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung über die Aufwendungen, um die Steuerermäßigung beim Finanzamt geltend zu machen.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.